

75. 1. Bestimmt sich der Wert des Streitgegenstandes bei einstweiligen Verfügungen schlechtweg nach dem Werte des Gegenstandes des Hauptstreites?

2. Ist die Bestimmung des §. 9 C.P.O. auch auf solche wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen anzuwenden, welche der Berechtigten während der Dauer eines gewissen Prozesses zu beziehen hat?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 13. Mai 1886 auf die Beschwerde des Rechtsanwaltes Dr. G. z. S. des Königl. preuß. Eisenbahnbetriebsamtes (Bekl.) w. Sp. (Kl.) Beschw.-Rep. III a. 5/86.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Das Landgericht hat mittels Urteiles vom 2. März 1886 die einstweilige Verfügung getroffen, daß das beklagte Betriebsamt bis zur rechtskräftigen Erledigung eines gewissen zwischen den Parteien anhängigen Prozesses dem Kläger, vom 1. Januar 1886 an gerechnet, monatlich praenumerando eine Rente von 25 *M* zu zahlen habe. Es handelt sich jetzt um die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes für die durch die vom Beklagten gegen dieses Urteil eingelegte Berufung eröffnete Rechtsmittelinstanz. Das Oberlandesgericht hat den fraglichen Wert durch den jetzt angefochtenen Beschluß auf 600 *M* festgesetzt. Die hiergegen von dem Rechtsanwalte des Klägers nach §. 12 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte eingelegte Beschwerde, mittels welcher derselbe die Festsetzung des Wertes auf 3750 *M*, als den zwölfundeinhalbfachen Betrag der jährlichen Rente, wie sich die letztere nach der einstweiligen Verfügung des Landgerichtes stellt, erzielen will, erscheint als begründet. Zwar hat sich der Beschwerdeführer mit Unrecht darauf berufen, daß der Wert des Streitgegenstandes bei einstweiligen Verfügungen sich nach dem Werte des Gegenstandes des Hauptstreites bestimme. Dies ist keineswegs der Fall, wie auch vom Reichsgerichte schon in der Sache Rep. I. 270/85¹ ausgesprochen ist. Aber dem Oberlandesgerichte kann darin nicht beigegeben werden, daß der Wegfall der durch die einstweilige Verfügung des Landgerichtes

¹ Bgl. Bd. 15 Nr. 130 S. 434.

angeordneten Leistungen nach längstens zwei Jahren gewiß sei. Dies würde sich nur dann so verhalten, wenn in dem landgerichtlichen Urtheile selbst die Rentenzahlung dem Beklagten für höchstens zwei Jahre auferlegt wäre. Da dies nicht geschehen, vielmehr die Rentenzahlung schlechthin für die Zeit bis zur rechtskräftigen Erledigung des Hauptprozesses angeordnet ist, so kommt es nur darauf an, ob es gewiß ist, daß diese Erledigung spätestens in zwei Jahren, vom 1. Januar 1886 an gerechnet, erfolgt sein werde. Dies kann man nun zwar als höchst wahrscheinlich, aber in Wirklichkeit nicht als gewiß bezeichnen, und es greift daher die, das in §. 3 C.P.D. als Regel aufgestellte freie Ermessen des Gerichtes einschränkende Bestimmung des §. 9 a. a. O. hier Platz, wonach der Wert des Rechtes auf wiederkehrende Leistungen auf den zwölfsundeinhalbfachen Betrag des einjährigen Bezuges berechnet werden soll, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechtes gewiß, die Zeit des Wegfalles aber ungewiß ist. Diese Berechnungsweise muß hier so gut angewandt werden, wie z. B. bei einer lebenslänglichen Rente, wo auch durchaus nicht auf die in concreto wahrscheinliche Lebensdauer des Rentenempfängers gesehen wird. Der vorliegende Fall unterscheidet sich gerade hierdurch auch von der angeführten Sache Rep. I. 270/85, daß dort nach Sachlage eine besondere positive Bestimmung, wie die des §. 9 C.P.D. nicht anzuwenden war. Aus diesen Gründen muß der Beschwerde entsprochen werden.“